

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 18 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 1 Ergänzungstagl X.

## Gesetzgebender Rath, 20. August.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf die vom Statthalter des Cant. Freiburg unterm 4. Jul. lezthin vorgelegte Frage: Ob die Gemeinden von Münchwiler und Glaweleiren, welche vormals zu der Bogten Laupen gehörten, und seit der Revolution mit dem Distrikt Murten vereinigt sind, ihre Deputirten zu der Distriktsversammlung des lezten oder ersten Ortes senden sollen? wurde demselben die Weisung ertheilt, daß die beyden Gemeinden mit dem Distrikte Murten verbunden bleiben werden, indem sie das Gesetz vom 27. Juni nicht getrennt hat. Nun erklären dieselben, daß ihre Deputirten blos aus Achtung gegen die erhaltene Weisung den Versammlungen in Murten, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte beygewohnt haben, nach welchen sie, gestützt auf den neuen Verfassungsentwurf, zu dem Canton Bern zu gehören glauben. Diese Erklärung wollte der Vollz. Rath Ihnen B. G. mittheilen, um sie der bevorstehenden General-Tagung zur Prüfung und weitem Verfügung vorlegen zu können.

## Gesetzgebender Rath, 21. August.

Präsident: G m ü r.

Die Berathung über die neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Der Antrag eines Mitglieds für eine Sammlung aller bestehenden einzelnen Gesetzbücher in Helvetien, wird für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Von Flüe erhält für 14 Tage Urlaub.

Folgender Bericht und Antrag der Polizeicommission wird angenommen:

Der B. Jucker, Arzt in Bern, beklagt sich über einen Beschluß der Municipalität, kraft welchem ihm

vom Polizeyamte sein Specereyladen verschlossen, und verboten werden soll, seine Kranken, die nicht im Stande sind, Aerzte und Apotheker zu bezahlen, wie ehedem als er auf dem Land wohnte, mit Medicamenten zu versorgen. Da es hier auf Berichtigung der ehemaligen Polizeygesetze über Aerzte und Apotheker ankommt, die durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben sind; so trägt Eure Polizeycommission darauf an, die Petition des B. Juckers zur Verfügung an den Vollz. Rath zu übersenden.

Am 22. und 23. August waren keine Sitzungen.

## Gesetzgebender Rath, 24. August.

Präsident: G m ü r.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Hausen im Distr. Metmenstetten, Canton Zürich, hat dem Vollz. Rath vorgestellt, daß bey der immer mehr steigenden Bevölkerung der Gemeinde, der dasige Kirchhof zu Beerdigung der Verstorbenen nicht mehr hinreiche. Der Raum sey an sich selbst klein, und wann außerordentliche Sterbfälle eintreten, so geschehe es nicht selten, daß man bey Oeffnung der Gräber noch auf ungewesene Leichen stosse.

Dieser kleine Kirchhof soll unmöglich erweitert werden können, indem er ringsumher theils an die Strasse und das Pfarrhaus, theils an Privathäuser und Privatwiesen gränzt. Dies nöthigte die Gemeinde sich um einen andern Platz umzusehen, den sie füglich zu einem Gottesacker bestimmen könnte; sie fand aber zu diesem Endzweck keinen bequemern als in dem abgerissenen Stück Landes, so sich zu äusserst an der der Nation zugehörenden Pfundwiese befindet; dasselbe liegt gerade vor dem Dorfe, und soll in jeder Rücksicht zu einem Gottesacker geeignet seyn. Das Land ist unbedeutend,

und wird von dem gegenwärtigen Pfarrer zu einem Pflanzplaz gebrucht, der ihm aber nicht unentbehrlich seyn kann, indem er die nahe gelegenen vortreflichen Pfundgüter um einen geringen Preis in Pacht gegeben hat, und ohnedies einen großen Garten neben dem Hause besitzt.

Die Gemeinde bittet nun um die käufliche Ueberlassung von gemeldetem Stück Land, um ihr Vorhaben ausführen zu können. Die Verwaltungskammer, welche das Local besichtigen ließ, fand im geringsten keine Schwierigkeiten, veranstaltete eine Schätzung des Grundstückes, und schloß mit der Gemeinde auf die Ratification der Regierung hin einen Kauf, den der Vollz. Rath Ihnen in beyliegender Abschrift mitzutheilen die Ehre hat.

Er empfiehlt Ihnen das Ansuchen der Gemeinde, und zweifelt um so weniger an der Genehmigung des Kaufprojekts, da die Kaufsumme nach der beyliegenden eidlichen Schätzung festgesetzt ist, das Capital zu den Pfundgütern gelegt, und dessen jährlicher Zins dem jeweiligen Pfarrer zugesichert werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey die Abschrift eines Schreibens des provisorischen Präsekturrathes von Nätien, worinn er sein besonderes Vergnügen über die Wahl des B. Salis-Seewis zum Mitglied des gesetzg. Rathes zu erkennen giebt.

Diesem fügt der Vollz. Rath das Schreiben des B. Salis Seewis selbst bey, worinn er erklärt, daß er den Ruf in Ihre Mitte angenommen habe, sich aber genöthiget sehe, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sich eines Gesundbrunnens zu bedienen, weswegen er bittet, daß ihm ein kurzer Aufschub seiner Abreise an den Ort seiner Bestimmung gestattet werde.

Schreiben des B. Salis. Seewis.

B. Vollz. Rätbe! Ich erhalte so eben Euren Ruf zu Einnehmung einer Stelle, welche das ehrenvolle Vertrauen des gesetzg. Rathes mir bestimmte.

In der Ueberzeugung, daß wir dem Dienste des Vaterlandes ganz und gar angehören, unterziehe ich mich Eurer Einladung, und entsage noch einmal der durch mancherley Erfahrungen mir immer theurer gewordenen Entzogenheit, und meiner bekännten Entfernung von öffentlichen Beamtungen.

Dadurch, daß der gesetzg. Rath mich an die Stelle eines seiner thätigsten und kenntnißreichsten Mitglieder einberufen, fühle ich nur noch tiefer die Unzulänglichkeit meiner Fähigkeiten, um diese Lücke auch nur einigermaßen zu ersetzen.

Ich kann B. V. R. von meiner Seite nichts zusichern, als reize Absichten und treue Bestrebungen, die Glückseligkeit des helvetischen Volks durch Eintracht, Freyheit und beruhigende Einleitung in eine weise Verfassung zu befördern; — bey meinen ungenübten Kräften ist es mir tröstlich zu wissen, daß ich bey meiner Aufnahme unter die Gesetzgeber mich an Männer anschließen kann, bey denen längst weise und gerechte Mäßigung die entscheidendste Liebe der Freyheit bis zur bürgerlichen Tugend veredelte.

Indem ich der Erste aus meinem Canton unter die Stellvertreter des helvetischen Volks aufgenommen worden, empfangen Sie in mir gleichsam ein Unterpfand der vollendeten und daurenden Vereinigung Nätiens mit Helvetien; — möchte meine Gegenwart dazu beitragen, die Interessen und Bedürfnisse Bündtens als auf das innigste mit denen des gemeinsamen Vaterlands verbunden, Euch immer näher an das Herz zu legen.

Ermunternd ist es für mich, meine Laufbahn erst in dem Zeitpunkt zu betreten, wo der gesetzgeb. Rath schon nahe dem Ziele seiner verdienstlichen Arbeiten nur das hoffnungsvolle Geschäft übrig behält, den Staat mit fester Hand in seine neue Verfassung einzuleiten, und wie ein Schiff nach Stürmen in den angewiesenen Hafen muthvoll und unerschrocken einzusteuern.

Geruhet B. V. R. die Aeußerung dieser Gesinnungen und meiner dankbaren Empfindungen dem gesetzg. Rathe mitzutheilen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

J. Gaudens Salis,  
ernanntes Mitglied des gesetzg. Rathes.

N. S. Eine zu Wiederherstellung meiner Gesundheit unternommene, unumgänglich nothwendige Kur, und der dermalige Gebrauch eines Gesundbrunnens nöthigt mich um die Genehmigung eines kurzen Aufschubs meiner Reise bey Euch einzukommen.

Folgende Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission werden verlesen und für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt:

- 1) betreffend die Vollziehung der bernerischen Gesetze über Verhaftung wegen Schulden.
- 2) Heurathsbewilligung des Hs. Joachim Ackermann aus der Gemeinde Egnach C. Thurgau, mit der Bruderstochter seiner verstorbenen Frau.
- 3) Zusatz zu dem Gesetz über die Zeitstraffen zu Fortführung der Streitigkeiten in Cassationsfällen.
- 4) Erläuterung über die Beytragspflicht der Ge-

meinde Chironico C. Vellenz, zu der fränkischen Contribution des Distrikts Vivinen vom April 1799.

Desgleichen von der Unterrichtscommission:

5) Trennung der Gemeinde Notwyl von ihrer Mutterkirche Sursee C. Luzern.

6) Trennung der Filial Grolely von der Pfarrey Belfaur C. Fryburg.

Endlich von der Finanzcommission:

7) über 4 Nationalgüterverkäufe im Canton Vintz.

Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commission wird die Vorstellung der Municipalität Fahrwangen C. Argau, wegen verweigerter Fertigung der Käufe und Tausche von verschiedenen Landkäufern daselbst, nebst der einschlagenden Erkenntnis des Bezirksgericht. Lenzburg, an den Vollziehungsrath gewiesen.

Von der Constitut. Commission wird ein Besetzvor-schlag zu Bestimmung der Verhältnisse der dormaligen provisorischen Regierung zur bevorstehenden helvetischen Tagsatzung und über die Einführung der neuen Verfassung vorgetragen und dessen Berathung auf die nächste Sitzung angesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Eine Vorstellung des B. Georg Ludw. Dan. Rouge von Lausanne, welcher als Unterzeichner einer aufrührerischen Zuschrift gerichtlich verfolgt war, allein durch das Amnestiegesetz sich von aller Verantwortlichkeit entladen glaubt, wird dem Vollz. Rath zur Untersuchung und Handhabung der einschlagenden Gesetze zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Projet d'Organisation cantonale pour le Canton de Fribourg en Helvetie. 8. P. 15.

Dies war der Commissionalsvorschlag der Cantons- Tagsatzung. Den hernach angenommenen Entwurf, haben wir bereits in N. 450 angezeigt.

Verzeichniß der Deputirten zu den Cantonal-tagsatzungen und der Mitglieder der allgemeinen helvetischen Tagsatzung nach der neuen Ordnung der Cantone. 1801. 8. S. 30. (Bern, b. Stämpfli.)

Wohnungen der Mitglieder der allge-

meinen helvetischen Tagsatzung. 8. (Bern 1801). S. 12.

Zwey genaue und vollständige Verzeichnisse.

Memorial der Municipalität und Gemeinds-kammer von Baden, an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern, für die Selbstständigkeit des Cantons Baden. Eingelegt den 8ten Herbstmonat 1801. 8. (Berl.) S. 7.

„Helvetiens Glück und Ruhe — sagen die Vf. — hängt nicht von dem kleinen Umstande ab, ob ein Canton mehr oder weniger in Helvetien sey; aber von einer weisen, zweckmäßigen Eintheilung der Cantone hängt das Wohl des Ganzen wesentlich ab.“ Dies ist sehr wahr und sehr gut gesagt: Ob nun aber bey einer weisen, zweckmäßigen Eintheilung, der Canton Baden für sich best hen solle? das ist eine andere Frage, die nicht Jedermann mit unsern Petenten bejahend beantworten wird. — Diese fürchten den verwickelten Rechtsgang und die Abhängigkeit von dem grösseren Argau; und das Volk — sagen sie — frage sich: wird unsere Religion bey einer so engen Anschliessung an einen so mächtigen reformirten Canton so ganz gesichert seyn?

Zuschrift der Municipalität, Gemeinds-kammer und Verwaltungs-Commis-sarien der Stadtgemeinde Zürich, an die gemein helvetische National-tagsatzung in Bern. 8. Zürich, im September 1801. S. 16.

Als „von der Mehrheit der Bürger ihrer Vater-stadt aufgefordert“ — kündigen sich die auf dem Titel genannten Zürcherschen Behörden an... Sie haben „Vorstellungen sowohl gegen den allgemeinen Plan, als gegen die von dem Provisorium erteilte Anleitung und die Zürchersche Cantonsorganisation“ zu machen. Diese sind nun folgende:

1) — „Auch von unserm Canton sind die Stadt Stein mit ihrem Bezirk und die Herrschaft Hohensax abgesondert worden. Freylich ist uns von daher kein Wunsch, wieder mit Zürich verbunden zu werden, zugekommen; und gegen ihren Willen können wir die Wiederanschliessung nicht verlangen; aber immer bleibt hiedurch das von unsern Vor-